

Projekt zur Bienengesundheit 2019

In diesem Jahr können in unserem Verbandsgebiet 942 Standuntersuchungen nebst Probenentnahme und kostenloser mikrobiologischer Untersuchung dieser Futterkranzproben durchgeführt werden. Die entsprechenden Kontingente für Standuntersuchungen und mikrobielle Untersuchungen wurden anhand der Völkerzahlen (Hebeliste 2018) auf die Kreisimkervereine (KIV) verteilt.

KIV die ihr Kontingent 2018 nicht voll genutzt haben und nur unvollständig abrechnen konnten bekommen in diesem Jahr prozentual weniger Proben und Standuntersuchungen; im Falle eines kompletten Ausfalls der Auswertungsunterlagen erfolgt ein Ausschluss des KIV aus dem Folgeprojekt.

Die Begleitpapiere für die Futterkranzproben und die Probenbecher wurden den Obleuten in den KIV zugesendet.

Bitte beachten Sie den in diesem Schreiben erläuterten Antrag auf Beihilfe an die TSK NRW auf der Rückseite der Formulare zur Probenentnahme.

Die erforderlichen Abrechnungsunterlagen (incl. Verwendungsnachweis), und die Kopiervorlagen für die Checklisten zur Standuntersuchung sind ab sofort auch von unserer Homepage herunterzuladen (siehe unten).

Projektzeitraum:

Die Probenentnahmen und die Standuntersuchungen dürfen nicht vor dem **01. April 2019** durchgeführt werden. Die Untersuchungen, Beratungen und Probenziehungen müssen bis zum **31. Juli 2019** abgeschlossen sein.

Alle Proben müssen bis zum 31. Juli 2019 zur Untersuchung beim Bieneninstitut in Mayen eingetroffen sein und die Verwendungsnachweise und die Abrechnung (eine pro Kreisimkerverein) müssen zu diesem Zeitpunkt korrekt und vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen. Die Auswertung der Checklisten soll zu diesem Datum beim Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes vorliegen. Der LV muss die kompletten Unterlagen und eine Auswertung des geförderten Projekts als Nachweis für die korrekte Durchführung fristgerecht bei der fördernden Stelle vorlegen, daher ist die Einhaltung dieser terminlichen Vorgaben für alle Beteiligten zwingend erforderlich.

Vorgehen im Kreisimkerverein:

Innerhalb des KIV werden die Standuntersuchungen und Beratungen durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienengesundheit des KIV im Einvernehmen mit den Bienensachverständigen (BSV) der IV koordiniert. Die Verteilung der Proben auf die Imkervereine bzw. die einzelnen

Imkereien regelt der KIV in eigener Regie. Die anstehenden Arbeiten sollen möglichst gleichmäßig auf die BSV des KIV aufgeteilt werden.

Die notwendige Ausrüstung für die Untersuchung der Stände und Probenentnahmen (z.B. Etiketten, Holzspatel) sind durch den KIV, die Imkervereine oder das zuständige Veterinäramt zu beschaffen und zu finanzieren. Die BSV erhalten entsprechend der zu beprobenden Stände das erforderliche Material, die Checklisten 2019 und die Probenentnahmeprotokolle durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienengesundheit des KIV ausgehändigt. Es hat sich in der Praxis bewährt jedem BSV eine Kopie des Verwendungsnachweises auszuhändigen.

Nachdem die BSV die Proben gezogen haben und die Beratungen bei den am Projekt beteiligten Imkerinnen und Imkern durchgeführt haben, reichen sie die Proben, die Probenentnahmeprotokolle und die ausgefüllten Checklisten bei ihrer Obfrau bzw. ihrem Obmann für Bienengesundheit des KIV ein. An dieser Stelle nochmals meine eindringliche Bitte aus den Erfahrungen und Mühen bei den letzten Projekten: bitte die Protokolle und die Checklisten **gut lesbar ausfüllen**; auch weiterhin gilt, dass weder der Landesverband noch das Institut in Mayen ausgebildete Schriftsachverständige in ihren Reihen haben.

Die BSV legen die korrekt ausgefüllten Verwendungsbögen bei ihrer KIV-Obfrau bzw. ihrem Obmann für Bienengesundheit vor. Auf dem Verwendungsnachweis tragen die BSV (*natürlich gut lesbar!*) die laufende Probennummer (entspricht der Nummer auf dem Formular), Name und Anschrift des beteiligten Imkers und den eigenen Namen nebst Anschrift ein. Die Richtigkeit der Angaben bestätigen die BSV mit ihren Unterschriften (Originalunterschrift ist für jede Zeile zwingend erforderlich). Pro Kontingent ist eine einzelne Zeile komplett auszufüllen und jede Zeile eigenhändig durch die BSV zu unterschreiben. Wiederholungszeichen (z.B. s.o. oder „) sind nicht zulässig, hier legen die prüfenden Behörden im Zusammenhang mit dem Nachweis der Verwendung von Fördermitteln großen Wert auf die Vollständigkeit.

Die Futterkranzproben werden durch den KIV gesammelt und mit den speziellen Probenentnahmeprotokollen zum Bieneninstitut nach Mayen gebracht oder eingesandt. Die Transportkosten tragen der KIV bzw. dessen Imkervereine.

Jeder Verwendungsnachweis wird durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienengesundheit unterschrieben. Es empfiehlt sich zur Abrechnung mit den BSV jeden Verwendungsnachweis zu kopieren und die Kopie an den Kassierer des KIV zu übergeben. Der Vorsitzende des KIV bzw. sein rechtlicher Vertreter füllen die Abrechnung aus und unterzeichnen sie. Dazu wird die Summe der Untersuchungseinheiten in die Abrechnung eingetragen und mit 15,-- € multipliziert. Der resultierende Abrechnungsbetrag wird ebenfalls in die Abrechnung eingetragen. Rechnung und Verwendungsnachweise sind im Original per Post an die Geschäftsstelle des

Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker, Hamm, zu senden.
Diese Unterlagen sollten spätestens am 31.07.2018 dort vorliegen!!

Die Daten der Checklisten (pro Stand nur eine Checkliste und eine Zeile in den Tabellen) werden in diesem Jahr wieder in eine Datei eingegeben. Diese Datei SUPE wird Ihnen im Laufe des Monats April auf den Internetseiten des Landesverbands zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird diese Datei den Obleuten per E-Mail übersendet. Die Erfassung erfolgt in gewohnter Form in einer Excel-Datei und wird zur zentralen Erfassung anschließend an den Obmann des Landesverbands übersendet.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle wird die Aufwandsentschädigung für die Untersuchung und Beratung am Bienenstand von 15,- € pro Kontingent auf das in der Abrechnung angegebene Konto überweisen. Durch die KassiererIn bzw. den Kassierer des KIV werden die Aufwandsentschädigungen an die BSV ausgezahlt.

Durchführung der Probenentnahme, Standuntersuchung und Beratungen durch die BSV:

Die Untersuchungen und Probenentnahmen dürfen nicht in Sperrgebieten durchgeführt werden. Bienensachverständige dürfen die Probenentnahme und Standuntersuchungen nicht an ihren eigenen Ständen durchführen. Bienenstände, die in den letzten Jahren im Rahmen des Projektes beprobt und untersucht wurden, sollten möglichst in diesem Jahr nicht im Rahmen des Projekts berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Stände ist auch den nicht im Landesverband Westfalen-Lippe organisierten Imkerinnen und Imkern die Gelegenheit zur Teilnahme am Projekt zu geben. Mit Beschluss des Fachausschuss Bienengesundheit wurde erneut festgelegt, dass jeder Imker aus dem Kontingent des Monitoring nur eine Probe erhält, egal wie viele Bienenstände diesem Imker zugerechnet werden und unabhängig von der Zahl der durch diesen Imker gemeldeten Völker.

Es ist darauf zu achten, dass der ausgewählte Bienenstand nicht bereits im Vorjahr mit einer Probe aus dem Kontingent des Monitoring berücksichtigt wurde. Jährliche Wiederholungen am gleichen Stand sind möglichst zu vermeiden; vielmehr sollten die ausgewählten Stände regelmäßig wechseln um eine optimale Verteilung der Proben in die Fläche zu gewährleisten.

Imkerinnen und Imker sind per Gesetz zur Meldung Ihrer Völker bei der Tierseuchenkasse NRW verpflichtet. Die Angabe der Registriernummer der TSK ist bei diesem Projekt zwingend erforderlich, da die Auswertung der Proben im wesentlichen über eine Beihilfe der TSK finanziert wird. Proben ohne Angabe der jeweiligen TSK Nummer auf dem Probenprotokoll werden nicht mehr kostenfrei untersucht. Diese Proben werden im Labor in Mayen von der Untersuchung im Rahmen dieses Projekts ausgeschlossen.

Die jeweilige TSK-Nummer ist daher von den BSV auf den Probenprotokollen zu notieren; am besten wird bereits bei der Vereinbarung des Termins für die Probenziehung nach der Nummer gefragt bzw. die Notwendigkeit zur Angabe der Nummer erwähnt. Dies gibt den Imkerinnen und Imkern die Möglichkeit die Nummer bis zum Termin der Probenziehung bereit zu halten. Im Falle nicht gemeldeter Völker kann eine unverzügliche Nachmeldung am Tag der Probenziehung erfolgen. Werden die Bestände im Rahmen der BSV-Untersuchung neu angemeldet, ist anstelle der Nr. der Hinweis „angemeldet am ...“ auf dem Probenprotokoll zu notieren. Das Formular zur Anmeldung der Bestände bei der TSK kann auf den Internetseiten der Tierseuchenkasse NRW geladen werden. Das Labor in Mayen wird dann die neue TSK Nummer erfragen, und nach der Bekanntgabe die Untersuchung der Probe durchführen. Die Obleute in den KIV mögen auf die Angabe der TSK Nummer achten damit die Proben nicht aus dem Untersuchungs-kontingent fallen.

In diesem Jahr ist erstmalig durch die Imkerin bzw. den Imker ein Antrag auf Beihilfe durch die Tierseuchenkasse NRW zu stellen. Diesen Antrag stellt die Imkerin bzw. Der Imker durch das Ausfüllen und die Unterzeichnung des rückseitigen Formularteils. Dieser Antrag ist nach den neuen Beihilferegulungen zwingend erforderlich. In der Vergangenheit wurde durch die Teilnahme der Imkerin bzw. des Imkers dieser Antrag quasi automatisch gestellt; eine neue Rechtslage erfordert nunmehr ausdrücklich die Beantragung, daher der zusätzliche Aufwand mit dieser Antragstellung. Bitte achten Sie darauf, dass die Anträge auf der Rückseite des Formulars zur Probenziehung in jedem Fall durch die Imkerin und den Imker gestellt werden. Eine Kostenübernahme der TSK für die Futterkranzprobe ist sonst nicht möglich.

Eine Untersuchungseinheit besteht aus einem Probenbecher und einem Probenentnahmeprotokoll. Die Untersuchungseinheit sollte die Futterkranzproben von maximal 6 Völkern von einem Stand enthalten und muss ca. 100-200 g schwer sein. Keinesfalls dürfen Proben mehrerer Stände in einer Untersuchungseinheit zusammengeführt werden. Pro Untersuchungseinheit erhält der BSV 15,- € nach Projektende als Aufwandsentschädigung ausgezahlt, wenn die Untersuchung der Völker und die Beratung des Imkers anhand einer vollständig ausgefüllten Checkliste pro Stand nachgewiesen wird. Auf die Checklisten sind jeweils die laufenden Nummern der Probenentnahmeformulare zu übertragen, die ebenfalls in die Verwendungsnachweise eingetragen werden müssen (pro Zeile eine Nummer).

Während Kopien der Verwendungsnachweise aufzuheben sind, können die Checklisten zum Ende des Jahres 2019 den betroffenen Imkerinnen und Imkern ausgehändigt werden. Bis dahin verbleiben sie beim KIV (Obfrau für Bienengesundheit bzw. Obmann für Bienengesundheit).

Umgang mit den Ergebnissen:

Die Ergebnisse der mikrobiellen Untersuchung werden der/dem betroffenen Imker(in) nach der Laboranalyse direkt mitgeteilt. Dem zuständigen Amtstierarzt werden durch das Labor in Mayen unmittelbar nach der Analyse Imkereien gemeldet, bei denen in den Futterkranzproben Faulbrutsporen nachgewiesen wurden. Dem Landesverband werden die Ergebnisse zur anonymisierten Auswertung zur Verfügung gestellt. Eine anonymisierte Auswertung der Checklisten und der mikrobiellen Untersuchung muss seitens des LV erfolgen, um im nächsten Jahr ebenfalls entsprechende Projektgelder erhalten zu können.

Zur Beantwortung von Fragen steht der Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes Herr Matthias Rentrop (bsv@imkerrentrop.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Rentrop

Weitere Informationen und Materialien auf den Internetseiten des LV:

- Hinweise zur Durchführung Projekt BIG 2019 (dieses Dokument als pdf-Datei)
- [Begleitschreiben an die Obleute für Bienengesundheit der Kreisimkervereine](#) (pdf-Datei)
- [Hinweise zu den Konsequenzen bei fehlender oder falscher Projektabwicklung](#) (pdf-Datei)
- [Checkliste Standuntersuchung](#) (pdf-Datei)
- spezieller Untersuchungsbogen für Futterkranzproben (wurden den KIV-Obleuten zugesendet)
- Probengefäße (wurden den KIV-Obleuten zugesendet)
- [Verwendungsnachweis Standuntersuchung](#) (Word-Datei)
- [Abrechnung Projekt](#) (Word-Datei)